
Miteinander die Isar schützen – das Miteinander schätzen

Verhaltensregeln und freiwillige Selbstverpflichtung bei der Durchführung von organisierten Bootstouren auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Als Veranstalter und Bildungsträger organisieren und veranstalten wir auch Bootstouren auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und/ oder stellen Boote leihweise privaten Nutzern zur Verfügung.

1

Wir verpflichten uns freiwillig auf die Einhaltung der genannten Standards, Verhaltensregeln und Vereinbarungen:

- Für gewerbliche Veranstaltungen nutzen wir in der Regel den Zeitraum zwischen 01.05. und 15.10. eines jeden Jahres. Bei entsprechend hohem Wasserstand (Kraftwerk Bad Tölz mind. 20 m³/s Abfluss) können abweichende Zeiten gelten.
- Besonders beachten wir die Notwendigkeit der Regenerierung von Flora und Fauna in den Wintermonaten.
- Wir achten die Bestimmungen, die für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gelten; im Besonderen beachten wir die Vogelschutzsperrungen auf Kiesbänken und das Betretungsverbot von Inseln und Schilfzonen. Wir erklären unseren Teilnehmenden die Besonderheiten und Schönheiten in den Isarauen und nehmen auch auf die Fischwelt Rücksicht.
- Wir benutzen die vorhandenen Ein- und Ausstiegsstellen.
- Wir setzen ausschließlich BootsleiterInnen ein, die wir entsprechend der Ausbildungsstandards z.B. des Deutschen Kanu-Verband (DKV), des BVkanu e.V. oder der International Rafting Federation (IRF) ausbilden.
- Wir dokumentieren die Teilnahme unserer Bootsführer an einer qualifizierten Ausbildung.
- Alle Teilnehmenden erhalten eine den Standards entsprechende Sicherheitsausrüstung (Schwimmweste und Helm für alle; Rettungsausrüstung für BootsleiterInnen) und werden vor Beginn der Fahrt in einem ausführlichen Sicherheitsgespräch eingewiesen und auf Befahrungshinweise und Verhaltensregeln hingewiesen. Wir untersagen offensichtlich alkoholisierten Personen die Teilnahme an den Bootsfahrten.
- Wir sorgen für ein dem Naturraum angepassten Verhalten aller Teilnehmenden (Vermeidung von Lärm; Mitnehmen jeglichen Mülls, definitiv keine Feuer, respektvoller Umgang mit Fischern, Naturbeobachtern und anderen Personen). Wir verzichten grundsätzlich auf Glasflaschen.
- Wir führen im Sinne der Sicherheit der Teilnehmenden keine Bootsfahrten durch, wenn Meldestufe 1 (Hochwassernachrichtendienst; www.hnd.bayern.de) erreicht ist.
- Wir beteiligen uns aktiv am Erhalt des Naturraums Isar und nehmen gerne im Rahmen unserer personellen Ressourcen an der jährlichen RAMADAMA-Aktion (i.d.R. Anfang Oktober) teil.
- Wir arbeiten eng mit den Isarrangern, der Naturschutzwacht, den Gebietsbetreuern des LBV und Vertretern der Fischereiverbände zusammen; wir helfen mit, BesucherInnen der Schutzgebiete auf die Nutzungs- und Verhaltensregeln hinzuweisen.
- Bei geführten Touren spielt die Umweltbildung und die Ökologie dieses besonderen Naturraums eine zentrale Rolle.

Als Vermieter/ Verleiher von Booten und Ausrüstungen verpflichten wir uns zudem:

- Wir tragen dafür Sorge, dass die Verantwortlichen der ausleihenden Gruppen über ausreichende Kenntnisse zum Befahren der Isar verfügen.
- Wir sorgen dafür, dass keine offensichtlich für uns erkennbar alkoholisierte Gäste die Boote nutzen.
- Wir sorgen durch eine klare Einweisung dafür, dass die Gäste für die naturschutzrechtlichen und ökologischen Besonderheiten der Flusslandschaft sensibilisiert sind.
- Wir vermieten/ verleihen im Sinne der Sicherheit der Mieter keine Boote in Hochwassersituationen (Richtwert: dreifache Abflussmenge des jährlichen Sommer-Mittelwasserwertes gemäß des Hochwassernachrichtendienst; www.hnd.bayern.de) erreicht ist.
- Alle Mieter/ Ausleiher erhalten ein verbindliches Merkblatt zu den Verhaltensregeln im Natur- und Landschaftsschutzgebiet.

2

Der Landkreis wird gebeten im Rahmen des Hotspot-Projektes: „Alpenflusslandschaften – Vielfalt leben von Ammersee bis Zugspitze“ dafür zu sorgen, dass an den Einstiegs- und Ausstiegsstellen Informationstafeln mit den entsprechenden Hinweisen aufgestellt werden und fasst diese auch in einem Flyer für Gäste zusammen.

Miteinander die Isar schützen – das Miteinander schätzen

Verhaltensregeln und freiwillige Selbstverpflichtung bei der Durchführung von organisierten Bootstouren auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Unterschrift geleistet zu einem verantwortungsvollen Miteinander und zu einer naturverträglichen Nutzung der Isar haben:

Gewerbliche Anbieter und Bootsvermieter

Königsdorf, den 21.04.2015

Viactiva e.K. Frau Regina Mang Ganghoferstr. 7 83661 Lenggries-Fall	Ja
Snow and Raft Herrn Heiner Eck Marktstraße 4 83661 Lenggries	Ja
Adrenalintours Herrn Jens-Peter Habich Traithenstr. 4a 83088 Kiefersfelden	Nein
Wilde Kaiser Outdoor Events Herrn Wolfgang Marcher An der Beermahd 14 82229 Seefeld am Pilsensee	Nein
Isar-Piraten Herrn Henning Schleusener Söltlstraße 24 81545 München	Nein
Doktor Boot Herrn Michael Rudolf Süß Josef-Kistler Straße 3 82110 Germering	Nein
Isarboot Herrn Fabian Elleder Elisabethstraße 71 80797 München	Nein
WildernesWatertours Herr Marc Müller Riedener Weg 39 82319 Starnberg	Nein
Action-Funtours Frau Annette Irzinger Karlstraße 7 82131 Gauting	Nein
Kanutour Sack & Pack Buttermelcherstr. 9 80469 München	Nein

Miteinander die Isar schützen – das Miteinander schätzen

Verhaltensregeln und freiwillige Selbstverpflichtung bei der Durchführung von organisierten Bootstouren auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bavariaraft Herrn Alexander Roth Enzianstraße 1 82441 Ohlstadt	Ja
Rivertours Herrn Michael Becking Hurtenstr. 4a 82346 Andechs	Ja
Alpina-Rafting e.K. Herrn Georg Lautner Valleystraße 42 81371 München	Nein
Montevia GmbH Herrn Heiko Fröhlich Bergbahnstraße 1 83661 Lenggries	Ja
Sport-Piraten GmbH Leipartstr. 23 81369 München	Ja
Ferien und Freizeit Isarwinkel Buchsteinweg 14a 83661 Lenggries	Ja
ISAR-LOISACH-RADLTAXI Herr Wolfgang Wirkert Gebhardtstraße 21 82515 Wolfratshausen	Nein

4

Gemeinnützigen Bildungsträger

Königsdorf, den 21.04.15

Jugendsiedlung Hochland e.V. Rothmühle 1 82549 Königsdorf	Ja
Bayerischer Kanu-Verband e.V. Georg-Brauchle-Ring 93 80992 München	Ja
Tchaka KJR München-Stadt Rupprechtstr. 29/3. Stock 80636 München	Ja
KJR Bad Tölz – Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 5 83646 Bad Tölz	

Weiterführende Informationen bei:

- Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (www.lra-toelz.de)
- Jugendbildungsstätte Königsdorf (www.jugendsiedlung-hochland.de)
- Isartalverein e.V. (www.isartalverein.de)
- Hochwasser Nachrichtendienst Bayern (www.hnd.bayern.de)
- Bayerischer Kanuverband BKV (www.kanu-bayern.de)
- ZQ Erlebnispädagogik (www.zq-ep.de)
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe TÖL
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe TÖL
- Fischereivereine Lenggries, Bad Tölz und Wolfratshausen

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen

§ 26 BNatSchGLandschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 7 BNatSchGBegriffsbestimmungen

- (1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. biologische Vielfalt
die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;
 2. Naturhaushalt
die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;
 3. Erholung
natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;

Art. 26 BayNatSchGRecht auf Naturgenuss und Erholung

- (1) Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. ²Dieses Recht wird nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 3 der Verfassung und der folgenden Bestimmungen dieses Teils gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. ³Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).

Miteinander die Isar schützen – das Miteinander schätzen

Verhaltensregeln und freiwillige Selbstverpflichtung bei der Durchführung von organisierten Bootstouren auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Königsdorf, den 21.04.2015

Art. 27 BayNatSchGBetretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

- (1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.
- (2) Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach Art. 28 und 29. 2Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch Art. 30 bis 32 dieses Gesetzes.
- (3) Das Betretungsrecht kann von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden. Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten ihres Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt haben. 3Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.
- (4) Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 des Bayerischen Wassergesetzes. 2Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen 67 bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie § 7 des Bundes-fernstraßengesetzes.

Art. 28 BayNatSchGBenutzung von Wegen; Markierungen

- (1) Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. Den Fußgängern gebührt der Vorrang.
- (2) Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. 2Genügen Markierungen und Wegetafeln diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden.
- (3) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. 2Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. Eigentümer oder sonstige Berechtigte sind vor der Anbringung zu benachrichtigen.
- (4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 29 BayNatSchGSportliche Betätigung

Zum Betreten im Sinn dieses Teils gehören auch das Skifahren, das Schlittenfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

Art. 30 BayNatSchGLand- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

- (1) Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. 2Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.
- (2) Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. 2Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 31 BayNatSchGBeschränkungen der Erholung in der freien Natur

- (1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.
- (2) Inhalt von Beschränkungen für das Reiten kann insbesondere sein,
 1. das Reiten nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben,

2. das Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu gestatten,
 3. für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.
- (3) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben.

Art. 32 BayNatSchGDurchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Art. 38 BayNatSchG Sauberhaltung der freien Natur

(1) Bei der Ausübung des Rechts nach Art. 26 dürfen bewegliche Sachen in der freien Natur außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen werden.

Auszug aus der LSG-VO Isarauen

§ 5 Verbot von Veränderungen

In dem in § 3 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 6 Erlaubnispflicht (Auszug)

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, des Uferbewuchses sowie von Findlingen und Felsblöcken;
9. das Befahren der Isar sowie des Stausees in Bad Tölz mit Fahrzeugen, die durch Maschinenkraft betrieben werden;
10. das Befahren der Wasserflächen mit Wohn- und Hausbooten sowie deren Verankerung;
11. das Ausüben des Wasserskisports;
12. das Ablagern von Abfällen, Müll, Klärschlamm, Unrat, Steinen und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
13. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln sowie von Plakaten, vor allem von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr, den Verkehr auf dem Wasser oder die Flusseinteilung beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- bzw. Betriebstätten selbst darstellen;
14. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
16. Brennen offenen Feuers;
17. Aufsuchen der im Wasser des Flusses oder des Stausees in Bad Tölz sich befindlichen Inseln und Schilfzonen.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 6 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will hat dies dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Empfehlung des Bayerischen Kanuverbands – Ressort Umwelt und Gewässer (Januar 2014)

Sicherheit im kommerziellen Wassersport auf Isar und Loisach

Die Isar und Loisach sind Wildflüsse und als solche auf weiten Strecken vom Hochwasser beeinflusst. Ständig wechselnde Wasserrinnen und Uferbeschaffenheiten lassen Totholzansammlungen, Wurzelstöcke im Fluss, Stromschnellen, enge reißende Kurven, heftige Kehrwasser-Wirbel, Felshindernisse u.a.m. entstehen und wieder vergehen. Derartige Flüsse erfordern je nach ihrem augenblicklichen Zustand Erfahrung und fahrerisches Können. Darüberhinaus ist die Isar trotz massivster technischer Eingriffe auf weiter Strecke eine einmalige Wildfluss-Landschaft. Sie ist Biotop und Lebensraum für viele Lebewesen.

Voraussetzungen für die Übernahme eines Bootes

Beim Verleih sollte ein verantwortlicher „Bootsführer“ schriftlich fixiert werden, der bei Unfällen oder groben Verstößen gegen Naturschutzverordnungen zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Bei hohen Wasserständen sollten Boote nur an qualifizierte Fahrer verliehen werden. Ab einem kritischen Wasserstand ab Meldestufe 1 sollten grundsätzlich keine Boote verliehen werden.

Als Sicherheitsausrüstung müssen Schwimmwesten und Helme für jedes Besatzungsmitglied zur Verfügung gestellt werden. Diese sind zwingend zu tragen.

In diesem Zusammenhang müssen alle Teilnehmer versichern, dass sie schwimmen können.

Vor Beginn der Fahrt

sollte eine Einweisung mit folgenden Punkten stattfinden:

- Einweisung zum Manövrieren bei Stromschnellen, schnellfließenden Kurven, Totholzansammlungen und sicheres Anlanden.
- Verhalten an Wehranlagen und aktuellen natürlichen Gefahrenstellen, Verhalten bei Gewitter.
- Hinweis auf die Wahl der Fahrtroute, dem sog. Stromstrich.
- Einweisung in naturgerechtes Verhalten, Betretungsverbote, Verbot von offenem Feuer, Hinterlassen von Müll.
- Erklären der möglichen Anlandestellen für die geplante Tour. Hinweise auf die mögliche Fahrtdauer.
- Einwirken auf verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol (auf dem Boot kein Alkohol!).

Bei Booten mit mehr als 2 Passagieren ist ein Steuermann zu benennen, der in die Steuerung des Bootes einzuweisen ist. Die Einweisung sollte zunächst an Land und dann in einem ruhigen Flußabschnitt, besser auf einem See oder Weiher und nur im Notfall ausschliesslich an Land stattfinden.

Großschlauchboote mit mehr als 5 Passagieren dürfen nur mit einem geschulten Bootsführer gefahren werden.

Kajaks und Canadier (auch Schlauchcanadier) dürfen nur mit max. 2 Personen gefahren werden, der jeweils hintere Passagier ist in die Steuerung des Bootes einzuweisen. Zweierkajaks dürfen nicht mit Steuer gefahren werden.

Zur Sicherheit

sind alle Passagiere mit Schwimmwesten auszustatten, mit der ausdrücklichen Anweisung, diese auf der gesamten Fahrt zu tragen. Bei ablaufendem Hochwasser sind wegen Treibholzansammlungen Schutzhelme zu empfehlen. Bei kühlen Temperaturen sollten Neoprenanzüge selbstverständlich sein.

Grundsätzlich müssen alle Passagiere des Schwimmens kundig sein. Kleinkindern (max. drei Jahre) dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern an Bord.

Übermäßiger Alkoholkonsum ist zu vermeiden.

Für den Gefahrenfall erhalten die Passagiere Notfall-Rufnummern.

Regeln für Bootfahrer in und außerhalb des Naturschutzgebietes

Man sollte sich immer bewusst sein, sich auf einem einmaligen Biotop, das für viele Lebewesen der Lebensraum ist, zu bewegen.

- Ausgewiesene Vogelschutzgebiete im gesamten NSG dürfen nicht betreten werden.
- An Vogelgruppen langsam vorbeitreiben lassen
- Rastplätze nur aufsuchen, wenn keine Vögel gestört werden.
- Wegen Jungfischen und Laich flache Uferbereiche meiden.
- Auf andere Gewässernutzer ist zu achten, Angelschnüre sind schlecht sichtbar
- Die Kiesinseln unterhalb der Kanaleinmündung (Kraftwerk Mühlthal) bis zum Baierbrunner Wehr dürfen vom 15.3. bis 1.9. nicht betreten werden.
- Offenes Feuer und Müll hinterlassen ist verboten – auch außerhalb von Schutzgebieten.
- Abfall und leere Flaschen bis zum Ende der Fahrt im Boot lassen und zu Hause entsorgen.

Ein Boot hinterläßt im Wasser keine Spur, allerdings hinterläßt der Mensch am Ufer noch immer zu viel seiner Spuren. Verringern Sie Ihren persönlichen Fußabdruck!

Am Ende der Fahrt

Beim Anlanden und beim Beladen der Bootsanhänger ist auf mögliche landwirtschaftliche Flächen zu achten. Beim Befahren der Uferbereiche mit KFZ und Anhänger sind Schäden an der Grasnarbe zu vermeiden. Es muss auch nicht unbedingt bis ans Ufer gefahren werden.

Den Bootsbesatzungen sollte eine Kurzfassung dieser Regeln übergeben werden. Eine Fahrtsskizze kann über <http://www.kanu-info-isar.de/isar.htm> angefordert werden.

Gez. Rolf Renner
 Fachreferent für Projekte im Ressort Umwelt und Gewässer (BKV),
 Sprecher der IsarAllianz
 Auenstr. 30d
 85521 Rimerling
 umwelt@river-management.de
 umwelt.renner@kanu-bayern.de

Aus BKV - Damit wir auch morgen noch paddeln können.

Wie alle Natursportarten ist auch der Kanusport durch das gestiegene Umweltbewusstsein unter Druck geraten. Flussverbauungen, Stauhaltungen, Kanalisierungen und Wasserableitungen führten zu einer massiven Störung der natürlichen Funktionen, aber auch zu einer drastischen Reduzierung der paddelbaren Gewässer. An den wenigen noch naturnahen Flüssen und Bächen drängen sich Ausflügler, Angler, Kanuten und Badende, und auch Naturschützer sind dort anzutreffen.

Das Ressort Umwelt und Gewässer mit seinen Mitgliedern hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Situation auf unseren Gewässern in Zusammenarbeit mit Behörden und Naturschutzverbänden zu verbessern. Mit Pegeldienst, aktuellen Gewässer-Infos oder den Goldenen Tipps zum umweltverträglichen Kanusport informieren und sensibilisieren sie alle Paddler.

Beim Paddeln in der freien Natur sind die Kanuten vielerlei Einflüssen durch Wasser, Wind und Wellen ausgesetzt. Aus dem Natur- und Sporterlebnis kann dabei schnell eine Gefährdungssituation für Leib und Leben entstehen.

10 Goldene Tipps für umweltverträglichen Kanusport

1. Plane deine Fahrt sorgfältig, fahre so wenig wie möglich mit dem Auto und bilde Fahrgemeinschaften.
2. Gesperrte Straßen, Privatgrund und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind tabu.
3. Fahre nicht bei Niedrigwasser und auf seichten Oberläufen. Beachte Mindestpegelmarken.
4. Setze möglichst nur im Bereich von Brücken und Wehren ein. Rutsche nicht über das Ufer.
5. Bleibe beim Umtragen und Sichern im Uferrandstreifen.
6. Halte Abstand zu Schilfgürteln und Vögeln. Meide seichte, sandige und kiesige oder mit Pflanzen bewachsene Bereiche - dort befinden sich wertvolle Lebensräume!
7. Raste nur in unbedenklichen Flussabschnitten, vermeide Abfälle und entsorge sie korrekt.
8. Nimm Rücksicht auf andere Naturliebhaber, Badende und Angler; auch sie wollen ihren Spaß haben.
9. Beachte Schutzgebiets-Verordnungen und die daraus resultierenden Einschränkungen.
10. Sorge für die Beachtung und die Verbreitung dieser Tipps; sei Vorbild für andere Wassersportler.

Die **Grundlinien für natur- und landschaftsverträglichen Kanusport** hat der Deutsche Kanu-Verband zusammengefasst, denn Kanusport ist Natursport - kaum eine andere Sportart bietet die Möglichkeit, so vielfältige und unmittelbare Eindrücke in der Natur zu gewinnen.